

**1. Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
im Bereich der Stadt Waldbröl / Einzugsgebiet der Kläranlage Homburg- Bröl**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Waldbröl in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Fremdwassersanierungskonzept der Stadt festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im nachstehenden Straßenverzeichnis zur 1. Satzung der Stadt Waldbröl zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG aufgeführt sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder

Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2013

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer/innen und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümerin oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung darf nur mittels Wasser- oder Luftdruck nach den einschlägigen Normen durchgeführt werden. Die Prüfmethode mittels optischer Inspektion wird durch die Stadt als nicht ausreichend angesehen. Da sich die aufgeführten Grundstücke innerhalb eines ausgewiesenen Fremdwassersanierungsgebietes befinden, ist der Nachweis der Dichtheit der privaten Abwasseranlage mittels einer physikalischen Druckdichtheitsprüfung erforderlich.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgende Inhalte aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerkes.

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion / durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss - z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht / undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat
6. Auf Anforderung kann die Stadt dem sachkundigen Prüfunternehmen ein Formblatt eines Prüfprotokolls mit vorgegebenen Prüfinhalten zur Verfügung stellen.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Satzung gemäß §61a Abs. 5 LWG NRW – Zeitstufe 1

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Grünenbach				
Am weißen Busch	1	1		
Auf dem Hähnchen	5	5	4	4
Grünenbacher Straße	11	47	10	50
Hasenacker	3	3	2	2
Kremberg	1	9	4	12
Schraubenberg	5	7	4	12
Weierweg	1	13	2	12
Rölefeld	3	73	10	76
Dickhausen				
Alte Hofstraße	1	17	2	12
Am Gehege			4	4
Auf den Eichen	3	7	4	4
Berghölzchen	3	7	2	2
Dickhausener Straße	35	35	22	30
Eiershagener Weg	7	7		
Hüttenweg	5	9	2	6
Inkenweg	3	11	2	4
Landweg	1	5	2	2
Rölefelder Straße	11	23	24	26
Weisdornweg			2	2
Drinhausen	1	19	8	10
Großenseifen	1	1	2	2
Wilkenroth				
Am Herberg	1	3	4	4
Bachfeld	1	5	2	4
Denklinger Straße	33	85	34	94
Jägerpfad	1	5		
Kirchblick	1	15	2	20
Nüchels-Weiher	1	15	4	22
Schnepfenstrich	1	3	2	2
Stiegelswiese	1	11	2	14
Stöckenweg			2	6
Weizenfeld	1	11	2	12
Happach	1	79	10	78
Puhl	7	35	10	16
Hof Langenbach	1	1a		

Satzung gemäß §61a Abs. 5 LWG NRW – Zeitstufe 1

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Bröl				
Am Dreieck	1	1	2	2
Am Hang			4	4
Brölerhütte	1	15	16	18
Brölufer			2	8
Felsenweg	1	15	2	18
Glockengarten	1	5	2	8
Lohheide	1	21	2	12
Neuer Weg	1	27	2	22
Niederhof			24	26
Oberbrölstraße	9	27	4	46
Quellenweg	1	15	2	6
Thierseifener Straße	1	5		
Thierseifen				
Am Dreieck	3	3	4	6
Im Wiesengrund			2	2
Neuer Weg	31	31	24	28
Thierseifener Straße	7	15	2	20
Über dem Garten	1	1	2	4
Niederhof				
Hubertusweg			2	10
Niederhof	1	9b	2	10
Oberbrölstraße			2	2
Brölerhütte				
Brölerhütte	5	5	4	6
Niederhof	13	19	18	20
Hermesdorf				
Allensteiner Straße	19	27	18	28
Biebelshofer Weg	5	5		
Breitenfeld	7	15b		
Breslauer Straße	1	37	2	36
Danziger Straße	3	5	2	8
Elbinger Straße	1	17	2	22
Görlitzer Straße	21	27		
Königsberger Straße	5	23	4	30
Küstriner Straße			4	10
Liegnitzer Straße	3	9	2	16
Stettiner Straße	1	7	4	18
Waldenburger Straße	1	15	4	20

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Biebelshof				
Buschweg	1	13	12	18
Escherwiese	1	19	2	10
Im Schönblick	3	17	2	34
Siegener Straße			2	16
Steinbreche			6	12
Waldbröl				
Adolf-Kolping-Straße	7	7	2	10
Albert-Schweitzer-Weg	1	13	2	8b
Amselweg	1	19	4	28
An den Steineichen	1	15	2	10
Bärenwinkel	1	3	2	2
Behringweg	3	19		
Berliner Straße	1	15	2	20
Birkenhofer Weg	1	23	2	22
Birkenweg	1	23	2	26
Brandenburger Straße			2	12
Bremer Straße	1	5	2	2
Burgweg	19	19	24	26
Curt-Projahn-Weg	5	93	6	10
Drosselweg	3	11	2	12
Eichendorffweg	5	45	10	40
Eichener Straße	1	35	2	22
Eichenfeld	17	29	2	26
Ernst-Wiechert-Weg	7	21		
Escherweg	3	9	2	10
Eulenflucht	3	3	2	4
Falkenhorst	1	3	2	2
Finkenweg	1	11	2	24
Friedrich-Engels-Straße	1	29	2	22
Friedrich-Hebbel-Weg	1	7	2	8
Friedrich-Krupp-Straße	5	5		
Gottlieb-Daimler-Straße			2	2
Happacher Weg	9	13		
Heidchenweg	3	13	4	12
Hessenstraße			2	6
Hölderlinstraße	1	19	2	18
Homburger Straße			2	6b
Industriestraße	1	25	2	36
Isengarten	1	17	6	8
Karl-Benz-Straße	1	1	2	10
Karl-Conrad-Weg	1	25	2	26
Käthe-Kollwitz-Straße	1	19	2	18
Keilersteig	1	1		
Köhlerstraße	3	67	8	60
Lerchenweg	1	19	2	10b

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Waldbröl				
Luchspfad	1	3	2	4
Martin-Breuer-Weg	3	9		
Mecklenburger Straße	25	59		
Meisenweg	1	11		
Nordstraße	9	17	10	22
Oberbrölstraße			100	100
Ostpreußenstraße			2	2
Pommernstraße			2	8
Quadweg	1	21	2	26
Ritter-Simon-Weg	1	29	2	42
Ritter-Tillmann-Straße			12	40
Robert-Bosch-Straße	7	7	2	2
Robert-Koch-Weg	1	21	2	18
Sachsenstraße			2	6
Sauerbruchweg			4	6
Schefflerweg	1	3	4	18
Schlesierstraße	1	11	2	12
Schwalbenweg	7	19	4	6a
Starweg	3	5	2	6
Steimelberg	1	9	6	12
Steinbuschheide			100	100
Strandbadstraße	1	15a	2	18
Sudermannweg	1	33	2	10b
Turnerstraße	47	73	44a	70
Wiehler Straße	1	17	4	26
Wienhellerweg	1	21	2	10
Wolfsschlucht			2	18
Diezenkausen				
Diezenkausener Straße	1	19	2	12
Erlenweg	1	7	2	6
Lerchenweg	35	39	12	20
Ritter-Tillmann-Straße			2	2
Sperberweg	1	15	2	10
Turnerstraße	79	93	72	82a

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW im Bereich der Stadt Waldbröl / Einzugsgebiet der Kläranlage Homburg- Bröl vom **23.03.2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-

Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 23.03.2011

Gez. K o e s t e r
 - Bürgermeister -